



HESSISCHER LANDTAG

21. 02. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 16.02.2012

betreffend chronischer Botulismus in Hessen

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Der Begriff "chronischer" oder "viszeraler" Botulismus dient zum jetzigen Zeitpunkt lediglich als Hypothese zur Erklärung von unspezifischen Symptomen wie Schwäche und Auszehrung bei einzelnen Tieren. Eine Beteiligung von *C. botulinum* und dessen Toxinen am Geschehen ist weiterhin wissenschaftlich nicht gesichert. Vor diesem Hintergrund sollte besser von einem "multifaktoriell bedingten Symptomenkomplex" bzw. einem "Geschehen mit unspezifischen Krankheitserscheinungen" gesprochen werden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Sozialminister wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fälle von chronischem Botulismus in Hessen sind der Landesregierung in den letzten Jahren bekannt geworden?

Aktuelle Erhebungen bei den Untersuchungseinrichtungen und Veterinärbehörden in Hessen haben gezeigt, dass das als "viszeraler Botulismus" beschriebene Krankheitsbild in hessischen Rinderbeständen bisher nicht aufgetreten ist.

Frage 2. Wie viele Anträge auf Impfung sind in den letzten drei Jahren bei den zuständigen Behörden gestellt worden?

Auf den hypothetischen Charakter des als "chronischen" Botulismus beschriebenen Krankheitsbildes wurde bereits in der Vorbemerkung hingewiesen. Vorauszuschicken ist auch, dass die vorwiegend in Südafrika und den USA hergestellten Impfstoffe in Fällen von klassischem Botulismus, hervorgerufen durch *Clostridium botulinum*, eingesetzt werden. Wie bereits erläutert, ist eine Beteiligung von *C. botulinum* und dessen Toxinen am Geschehen jedoch wissenschaftlich nicht gesichert.

Da die Impfstoffe in Deutschland nicht zugelassen sind, können sie nur über eine Ausnahmegenehmigung nach § 17 c Abs. 4 des Tierseuchengesetzes angewendet werden. Zuständige Behörde für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. In den letzten drei Jahren wurden sieben Anträge gestellt, die alle positiv beschieden wurden.

Frage 3. Wie viele dieser Anträge sind abgelehnt beziehungsweise positiv beschieden worden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Wie viele Tierhalter sind in Hessen in den letzten Jahren nach Kenntnis der Landesregierung an chronischem Botulismus erkrankt?

Nach § 6 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes ist jeder Verdacht auf Botulismus an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Für die Übermittlung der Daten an die zuständige Landesstelle, das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG), ist eine labordiagnostische Abklärung notwendig. Angaben zur beruflichen Exposition werden bei Botulismusfeststellung oder -verdacht nicht an die Landesstelle übermittelt.

Dem HLPUG wurden seit 2001 in Hessen zwei Botulismusfälle gemeldet (2002 und 2011), wobei in beiden Fällen das Toxin auch in einem verzehrten Nahrungsmittel nachgewiesen wurde.

Der Landesregierung sind damit keine Fälle von chronischem Botulismus in Hessen bekannt.

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung nach einer verbesserten Dokumentation der Fälle von chronischem Botulismus?

Die auftretenden unspezifischen Symptome wie Schwäche und Auszehrung bei einzelnen Tieren sind Begleiterscheinungen vieler Erkrankungen. Eine Falldefinition, die für die Erfassung der "Fälle" unerlässlich wäre, lässt sich vor dem Hintergrund der sehr heterogenen klinischen Erscheinungen kaum herleiten.

Frage 6. Welche Forschungsvorhaben unterstützt die Landesregierung, um den Ursachen und den Gefährdungen des chronischen Botulismus auf den Grund zu gehen?

Im Rahmen einer aus dem Forschungshaushalt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) finanzierten epidemiologischen Studie soll vergleichend geklärt werden, inwieweit *C. botulinum* und *C. botulinum* Neurotoxin in Beständen mit unspezifischem Krankheitsgeschehen und in "gesunden" Beständen eine Rolle spielen. Eine finanzielle Beteiligung der Länder ist nicht vorgesehen.

Frage 7. Befürwortet die Landesregierung die Einstufung des chronischen Botulismus als anzeigepflichtige Tierseuche oder als meldepflichtige Tierkrankheit?

Das BMELV hat bereits dargelegt, dass hierfür die rechtlich notwendigen Kriterien fehlen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 8. Hält die Landesregierung eine Information der Rinderhalter beziehungsweise der Tierärzte in Hessen für notwendig, um eine zeitnahe Untersuchung kranker und auffälliger Tierbestände auf Clostridien zu gewährleisten?

Solange keine belastbaren wissenschaftlichen Untersuchungen vorliegen, die eine hinreichend gesicherte Falldefinition ermöglichen, kann eine Empfehlung zur Information der Tierhalter nicht ausgesprochen werden. Eine Information der Tierärzte wird hingegen für sinnvoll erachtet. Treten in einem Rinderbestand gehäuft Krankheitsfälle mit unspezifischer Symptomatik auf, könnten diese Betriebe über die Vermittlung der Hoftierärzte gezielt untersucht werden. Hierfür kann der am Landesbetrieb Hessisches Landeslabor und der Justus-Liebig-Universität Gießen etablierte Rindergesundheitsdienst konsultiert werden.

Wiesbaden, 10. Februar 2012

Lucia Puttrich